

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, den 24.07.2021

## S 17 KR 2046/19

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

in der Anlage erhalten Sie zur Information und zur Aufnahme in die Verfahrensakten:

1)

- drei sogenannte „Leistungsbescheide“ vom 28.01.2021, 26.03.2021, 21.04.2021,
- drei darauf erfolgte Widersprüche vom 26.02.2021, 29.03.2021, 30.04.2021,
- und einen „Sammel“widerspruchsbescheid vom 22.06.2021

**Im Anhang** habe ich Kommentare zu einer modifizierten Version dieses „Sammel“widerspruchsbescheids abgegeben, bei welcher einzelne Textpassagen rot oder gelb markiert und zur Referenzierung mit den Kommentaren durchnummeriert sind.

Mit diesem „Sammel“widerspruchsbescheid möchte die AOK Bayern lediglich mitteilen, dass sie sich **im Wesentlichen** weiterhin mit der **Planung und Durchführung von Straftaten** beschäftigen möchte anstatt nun endlich zu beweisen, dass sie ein gesetzliches Recht zur Verbeitragung meiner Sparerlöse aus meinen 3 Kapitallebensversicherungen hat.

Diese Feststellungen sind für das Sozialgericht bzw. Sie als Vorsitzende Richterin der Kammer durchaus von Belang. Sollten Sie nämlich meine Klage gegen die AOK Bayern abweisen, dann machen Sie sich der Beihilfe an den von den Verantwortlichen der AOK Bayern begangenen Straftaten mitschuldig:

***Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)***  
***Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB)***  
***Erpressung (§ 253 StGB)***

### ***§ 27 Beihilfe StGB***

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.***  
***(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.***

2)

eine neue Lagebewertung durch den Deutschen Bundestag.

Der staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch fand ja bisher in enger Abstimmung mit den Parteipolitikern und auf deren Betreiben statt.

Hiermit bringe ich Ihnen **im Anhang** zur Kenntnis, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages offensichtlich nun langsam kalte Füße vor der massiven Kriminalisierung der Justiz bekommen hat, dass **den Politikern nun langsam ihre gesteuerte Kriminalität der gesamten Justiz unheimlich wird und sie aktuell ein Zurückrudern begonnen haben** (Protokoll des Petitionsausschusses Prot Nr. 19/85 zur Petition Pet 2-18-15-8272-003156 S. 35-46 (131)). Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es wohl offensichtlich auch **private Altersvorsorgeverträge** gab bzw. gibt für deren Vertragserfüllung der Arbeitgeber haftungsrechtlich in keinster Weise einstand bzw. einsteht und die deshalb auch keine Betriebsrenten sein können. Auffallend ist weiterhin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse** ist, den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen zu bestimmen. Was auch heißt, dass der Verweis der AOK Bayern auf die betrügerische Meldung von Versorgungsbezügen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG kein Beweis ist. Und bei der Frage des Beweises sind wir wieder bei meinem Beweisantrag, der noch immer auf Bearbeitung wartet oder besser auf die Erkenntnis: Wenn man etwas partout nicht beweisen kann, dann sollte man aufhören diese Lüge fortlaufend zu wiederholen.

Am 25.02.2021 wurde die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen.

Wohl dem in der Judikative Tätigen, der rechtzeitig begreift, dass es bei einer Regatta nicht immer nur stur geradeaus geht, sondern dass zuweilen ein Umkehrpunkt zu umschiffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen:

- 20210128 datiert\_20210130 Eingang\_AOK\_Neuer Beitrag ab 01.01.2021 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2372\]](#))
- 20210226\_Rüter Reaktion auf Neuen Beitrag\_an Versicherungsservice München - Service Team 5\_cc AOK Vorstände (gez\_ES-RS) ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2373\]](#))
- 20210326 datiert\_20210327 Eingang\_AOK Beendigung der Leistungsansprüche wg rückständiger Beiträge zur Kranken- u Pflegeversicherung – Leistungsbescheid ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2380\]](#))
- 20210329\_Rüter Antwort an Vorstand auf Beendigung Leistungsansprüche (gez\_ES-RS) ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2381\]](#))
- 20210421 datiert\_(20210424 Eingang)\_AOK Versicherungsservice (Riedl)\_Offene Beiträge zur Kranken- u Pflegeversicherung – Leistungsbescheid ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2384\]](#))
- 20210430\_Rüter WIDERSPRUCH auf Leistungsbescheid Nov 2020 - März 2021 (gez-ES) ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2385\]](#))
- 20210622 datiert\_(20210702 förmli Zustellung)\_Widerspruchsbescheid zu den Widersprüchen vom 26.02., 29.03., 30.04.2021 ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2390\]](#))
- 20210622 datiert\_(20210702 förmli Zustellung)\_Widerspruchsbescheid zu den Widersprüchen vom 26.02., 29.03., 30.04.2021\_(mit MARKER) ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2391\]](#))

## Kommentare zum „Sammel“widerspruchsbescheid der AOK Bayern

Az der AOK: M 635/21 K, M 855/21 K, M 1051/21 K

öffentliche Ablage des Widerspruchsführers: (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>  
Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2390\]](#))

Der Widerspruchsführer hat in einer Kopie des „Sammel“widerspruchsbescheids die Textpassagen grob **rot** umrandet (Bedeutung: **Lüge**; Lüge wohlverstanden als **vorsätzliche bewusst unwahren Aussage**, die beweist, dass die darauf basierenden **Straftaten mit Vorsatz begangen** werden) oder **gelb** umrandet (Bedeutung: **Unterstellung**; zwar richtige Aussage, aber ein nicht existenter Bezug zur Situation soll den noch unterstellt werden). Wie an der Farbenpracht unschwer zu erkennen, beschäftigt sich der Widerspruchsausschuss der AOK Bayern nicht mit den Argumenten aus den Widersprüchen, sondern mit seinen eigenen Lügen und Unterstellungen : ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2391\]](#)).

Die Text-Passagen sind durchnummeriert, um nachfolgende Kurzkomentare zuzuordnen:

- Zu 1: **Lüge**: Wenn man die Versorgungsbezüge nicht beweisen kann, muss man sie im Betreff behaupten.
- Zu 2: **Lüge**: Die Beschränkung des Zugriffsrechts auf meine Sparerlöse aus 3 über den Arbeitgeber abgeschlossenen privaten Kapitallebensversicherungen wurde aufgehoben und das Geld von meinem Konto bei der Allianz auf mein Konto bei der Bank überwiesen.
- Zu 3: **Lüge**: Die Kapitalleistungen sind keine Leistungen (es leistet niemand), sondern Sparerlöse; dieses Kapitel unterliegt nicht der Kranken-und Pflegeversicherung, denn es sind keine Abfindungen für Versorgungsansprüche
- Zu 4: **Lüge**: „grundsätzlich“ ist gar nichts zu entrichten, sondern nur wenn es eine gesetzliche Basis dafür gibt.
- Zu 5: **Unterstellung**: Einen Freibetrag gibt es nur für Betriebsrenten. Da ich keine bekomme, ist es hier nicht von Interesse. Es sollen Betriebsrenten mit diesem Freibetragsgeschwätz unterstellt werden.
- Zu 6: **Lüge**: (Hinweis zu Zählerdifferenzen: bei so viel krimineller Energie ergeben sich unterschiedliche Zählweisen)
- Den Richtern Lillig, König, Schulz der 2. Kammer vom Sozialgericht München wurden am 30.01.2018 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23065\]](#)): vier Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB vier Verbrechen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB; sechs Verfassungsbrüche Art 20 (3), 97 (1), 103 (1), 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG  
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie  
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Sozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).
  - Den Richtern Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, Schärtl, Grundler des 4. Senats vom Bayerischen Landessozialgericht wurden am 30.03.2020 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#)): 39 Rechtsbrüche (SGG, ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 115 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und drei mittelbare Verfassungsbrüche (Art 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG)  
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie  
(Der niveaulose Versuch des Vors. Richters Dürschke vom 07.04.2020 mit Unterstützung der Richterin Bergner vom BSG alles als nicht existent zu „verharmlosen“ ist kläglich gescheitert ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23042\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23043\]](#), [\[IG\\_K-BG\\_2301\]](#) bis [\[IG\\_K-BG\\_2303\]](#)).  
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Bayerischen Landessozialgericht als zugestanden (sie stellen also

„hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“)

- Zitat aus „20200331\_Schreiben an AOK...“ cc: an **Vorstand der AOK Bayern** ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2362\]](#)):  
Am 21.11.2019 fand vor dem Bayerischen Landessozialgericht die mündliche Verhandlung meiner am 03.09.2017 eingereichten Berufungsklage (Az. L 4 KR 568/17) statt, an welcher Ihre Frau Dr. Wimmer teilnahm ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23035\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23036\]](#)).  
In „Vorbereitung“ auf diese mündliche Verhandlung hat Ihre Justiziarin Sabina Liegl am 12.11.2019 eine Liste mit Bescheiden, Widersprüchen und Widerspruchsbescheiden an das Bayer. LSG gesandt; wohl in der Hoffnung das Gericht würde sozusagen mit hartem Schnitt all diese Dinge zum Wohlgefallen der AOK beenden ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23030\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23031\]](#)).  
Hat es aber nicht, sondern die Richter haben sich 39 Verfahrensfehler (Missachtung der Gesetze SGG und ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen (nach §12 StGB Verbrechen), drei unmittelbare und drei mittelbare Verfassungsbrüche geleistet und das alles nur, um Ihrem Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) ein „Deckmäntelchen“ umzuhängen ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23032\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23034\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23036\]](#) bis [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#)).
- Zitat aus „20201115-16\_Rüter an **Vorstand der AOK Bayern** ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2367\]](#)):  
Sie setzen darauf, dass die Richter der Sozialgerichte treu zu den Tätern stehen und weiterhin ihre Urteile mit **Rechtsbeugung** und Verfassungsbruch zum Wohle der gesetzl. Krankenkassen bzw. der auch Kleptokratie zu nennenden Parteienoligarchie durchziehen, also weiterhin ungehemmt **Verbrechen** begehen, damit Ihre Pfründe stimmen und Sie glücklich sind?  
Die Klagen in den Verfahren **S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16** waren in 2017 von den Richtern des Sozialgerichts noch mit einem „verhältnismäßig geringen Aufwand an nachweisbarer Kriminalität“ abzuweisen (**vier** Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, also jede Rechtsbeugung ein Verbrechen; **eine** Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB; **vier** Verfassungsbrüche) (**ANL7**)  
Aber die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts benötigten in 2019 in nur einem Berufungsverfahren (**L 4 KR 568/17**) bereits **39** Rechtsbrüche des SGG und der ZPO, **eine** Nötigung im besonders schweren Fall, **131** Rechtsbeugungen (wie gesagt jede einzelne ein **Verbrechen** mit mindestens einem Jahr Haft zu ahnden), **3** unmittelbaren und **drei** mittelbaren Verfassungsbrüchen, um der AOK nur ein einziges Mal „Recht zu geben“ (**ANL8**).  
Meinen Sie ernstlich, wenn mittlerweile das Bayerische Landessozialgericht für jede sog. „Rechtsprechung“ zu Gunsten der AOK Bayern eine wahrhaftige Orgie an Kriminalität vom Zaun brechen muss, dass das dann aus Sicht der AOK Bayern als „Urteile von ordentlichen Gerichten“ verkauft werden kann und dass diese Kriminalität der Gerichte noch lange Bestand haben wird?  
Seit 2015 verkünden der Widerspruchsausschuss der AOK München (Direktion München) und sonstige Mitarbeiter der AOK Bayern, die AOK hätte ja von der Allianz Lebensversicherungs-AG die Auszahlung von Versorgungsbezügen mitgeteilt bekommen. Mit gleicher Beharrlichkeit weigern sich alle AOK Mitarbeiter die Beweise dafür vorzulegen. Sie und ich wissen allerdings auch von Anfang an, dass die Vorstände der Allianz Lebensversicherungs-AG, wie auch die Vorstände aller anderen Versicherer von Kapitallebensversicherungen, in diesem staatlich organisierten Betrug Mittäter sind (**ANL9**).  
Wenn die zu Betrügenden den Vorständen der Allianz, wie auch den Vorständen aller anderen Versicherer, rechtzeitig ihren gesammelten Betrugereien und die Absicht zu ihrem neuerlichen Betrug in aller Deutlichkeit vor Augen halten und deutlich darauf hinweisen, dass das Strafgesetzbuch auch vor ihnen nicht halt macht, dann bekommen diese Vorstände neuerdings plötzlich kalte Füße (**ANL10**; insbesondere [\[IG\\_K-KV\\_9216\]](#).)
- Zitat aus „20210226\_Rüter Reaktion auf Neuen Beitrag ...“ cc: an **AOK Vorstände** ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2373\]](#)):  
**Die Verbrechen begehenden Richter der Sozialgerichte als Ihre willigen Helferlein?**  
Vielleicht setzen Sie ja darauf, dass die Richter der Sozialgerichte treu zu den Tätern stehen und weiterhin ihre Urteile mit **Rechtsbeugung** und Verfassungsbruch zum Wohle der gesetzl. Krankenkassen durchziehen, also weiterhin ungehemmt **Verbrechen** begehen.  
Die Klagen in den Verfahren **S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16** waren in 2017 von den Richtern des Sozialgerichts noch mit einem „verhältnismäßig geringen Aufwand an nachweisbarer Kriminalität“ abzuweisen (**vier** Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, also jede Rechtsbeugung ein Verbrechen; **eine** Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB; **vier**

Verfassungsbrüche) (20180130\_Tatsachenfeststellungen\_Straftaten und Verfassungsbrüche der Richter der 2. Kammer im Verfahren SG München; [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23065\]](#))  
 Aber die Richter des Bayerischen Landessozialgerichts benötigten in 2019 in nur einem Berufungsverfahren (**L 4 KR 568/17**) bereits **39** Rechtsbrüche des SGG und der ZPO, **eine** Nötigung im besonders schweren Fall, **131** Rechtsbeugungen (jede einzelne ein **Verbrechen** mit mindestens einem Jahr Haft zu ahnden), **3** unmittelbaren und **drei** mittelbaren Verfassungsbrüchen, um der AOK Bayern nur ein einziges Mal „Recht zu geben“ (TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen der Richter des 4. Senats im Verfahren L 4 KR 568\_17 (v2); [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#)). In diesem mündlichen Verfahren wurde die rechtliche Vertretung der AOK Bayern, Fr. Dr. Wimmer, aufgefordert die Beweise für das Vorhandensein von Betriebsrenten vorzulegen. Sie hat es nicht getan (begangene Straftat Betrug) und wird es wie jeder andere nie tun können, denn es gibt schlicht diese Beweise nicht. Alle dafür erforderlichen Dokumente (insbesondere Versicherungsscheine, Arbeitsverträge) sind seit 5 Jahren bei der AOK Bayern verfügbar.

- Zitat aus „20210318\_Rüter Schreiben an **AOK Vorstände**“ ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2377\]](#)):  
 Das Problem ist nicht die fehlende Anerkennung *endgültiger Gerichtsentscheidungen*, sondern das Problem ist die **bewusst unwahre Behauptung** von allen Verantwortlichen aller gesetzlichen Krankenkassen, dass die Verbrechen der Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts endgültige Urteile erzeugt hätten. Es ist weiter ein Problem, wenn die Verantwortlichen für den staatlich organisierten Betrug (bei der AOK Bayern sind Sie beide diese derzeitigen Verantwortlichen) sich einbilden es würde ausreichen, wenn die (übergroße Mehrzahl der) Richter der Sozialgerichte der Bundesrepublik aus niederen Beweggründen (Karrieregeilheit, Befriedigung von Machtgelüsten, ...) in Ihrem Sinn Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begehen. Es ist ein Problem, wenn solche Verantwortlichen wie Sie meinen, ein beispielhaftes Gerichtsverfahren zu eben diesem Thema, bei welchem die 5 Richter des 4. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts eine kriminelle Orgie aus **39** Rechtsbrüchen des SGG und der ZPO, **einer** Nötigung im besonders schweren Fall, **131** Rechtsbeugungen (jede einzelne ein **Verbrechen** mit mindestens einem Jahr Haft zu ahnden), **3** unmittelbaren und **drei** mittelbaren Verfassungsbrüchen veranstalten, nur um der AOK Bayern ein einziges Mal „Recht zu geben“ (TATSACHENFESTSTELLUNG zu den Rechtsbrüchen der Richter des 4. Senats im Verfahren L 4 KR 568\_17 (v2); [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#)) sei nichts weiter als der Ausdruck *unterschiedlicher Rechtsauffassungen*. Es ist ein Problem, wenn solche Verantwortlichen wie Sie meinen, es müsste ihnen nicht die Schamesröte ins Gesicht treiben bei einer solchen Ansammlung von Kriminellen überhaupt von „Gericht“ zu sprechen. Und es ist ein Problem, welches die ganze moralische Verkommenheit der sich selbst als „Eliten“ Sehenden widerspiegelt, wenn solche Verantwortlichen wie Sie sich einbilden alles sei gut und in Ordnung, wenn doch nur die weiteren 6 Millionen auf die gleiche Art und Weise betrogenen Rentner nicht unbedingt so etwas als „Gerichtsentscheidung“ anerkennen, aber doch wenigstens dies als „von der Obrigkeit so Gewolltes“ hinnehmen würden.
- Zitat aus „20210321\_Rüter Schreiben an **AOK Vorstände**“ ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2379\]](#)):  
 „Teil c bezieht sich auf die bisherigen Gerichts“urteile“ des Sozialgerichts München und des Bayerischen Landessozialgerichts
  - **S 2 KR 482/15, S 2 P 159/15, S 2 KR 267/16, S 2 P 74/16: vier Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB vier Verbrechen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB; sechs Verfassungsbrüche Art 20 (3), 97 (1), 103 (1), 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG** durch die Richter der 2. Kammer des SG München ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23065\]](#))
  - **L 4 KR 568/17: 39 Rechtsbrüche (SGG, ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 115 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und drei mittelbare Verfassungsbrüche (Art 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG)** durch die Richter des 4. Senats des Bayer. LSG ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#))
 Empfinden Ihr Markus Großmann und Sie es nicht als überaus peinlich bei einer solchen Ansammlung von Kriminellen überhaupt von „Gerichten“ zu sprechen?““

Zu 7: **Unterstellung:** Kann sein, dass die AOK etwas neu berechnet hat; mir hat sie allerdings weder das Berechnen noch das Ergebnis ihrer Berechnung mitgeteilt (aus Angst vor meinem Widerspruch) Hier wird unterstellt, die AOK hätte mich über ihr Treiben informiert.

Zu 8: **Lüge:** Es gibt im Sozialrecht keinen „**Leistungsbescheid**“, damit versucht die AOK ihre gesetzwidrige Pfändung mit VwVG in die Wege zu leiten. Die gesetzwidrigen



Forderungen der AOK sind dem Sozialrecht zuzuordnen und nicht dem Verwaltungsrecht.

### Die Nötigung mit der angedrohten Zwangsverbeitragung (Variante 1)

Um zu versuchen die monatliche Zwangsverbeitragung trotzdem durchzusetzen, könnte die AOK Bayern probieren eine Zwangsvollstreckung/Pfändung durchzuführen. Dazu müsste sie den § 66 des Sozialgesetzbuches X bemühen. Nach **SGB X § 66 (3) Satz 3** gilt zunächst

*„Abweichend von Satz 1 vollstrecken die nach Landesrecht zuständigen Vollstreckungsbehörden zugunsten der landesunmittelbaren Krankenkassen, die sich über mehr als ein Bundesland erstrecken, nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes.“*

Das macht deutlich, warum die AOK Bayern in ihren Schreiben fortlaufend den Begriff „**Leistungsbescheid**“ verwendet (siehe ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_23068\]](#), [\[IG\\_K-KK\\_23070\]](#), [\[IG\\_K-KK\\_23074\]](#), [\[IG\\_K-KK\\_23076\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23081\]](#)). Die AOK versucht in betrügerischer Weise mit Verweis auf § 229 **Sozialgesetzbuch V** zu verbeitragen, verwendet aber in ihren Forderungen nach zu zahlenden Beiträgen einen Begriff, der im Sozialrecht gar nicht definiert ist. Der Begriff „Leistungsbescheid“ stammt aus dem Verwaltungsrecht und wird von der AOK verwendet, um eine Zwangsvollstreckung unter Umgehung der **Zivilprozessordnung (ZPO)** zu probieren.

Das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG)** besagt in §1 „**Vollstreckbare Geldforderungen**“:

*„(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.  
(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für **die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.**  
(3) [...]“*

Für die Forderung der AOK ist zweifelsfrei zunächst einmal der **Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit** begründet. Da die AOK aber keine gesetzliche Grundlage für ihre Forderung nach Krankenkassen- und Pflegeversicherungs-Beiträge für die Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen aufzeigen kann, geht es um den **Rechtsweg zur Verfolgung von Straftaten (§ 263 Strafgesetzbuch)**. Es ist also in jedem Fall ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet und somit ist **das gesamte VwVG nicht anwendbar**.

Nach **SGB X § 66 (4)** gilt:

*„(4) Aus einem Verwaltungsakt kann auch die Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung** stattfinden. Der Vollstreckungsschuldner soll vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter oder ein anderer auf Antrag eines Leistungsträgers von der Aufsichtsbehörde ermächtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes. **Bei den Versicherungsträgern** und der Bundesagentur für Arbeit **tritt in Satz 3 an die Stelle der Aufsichtsbehörden der Vorstand.**“*

Die AOK kann also nach SGB X § 66 (4) eine Zwangsvollstreckung in entsprechender **Anwendung der Zivilprozessordnung (ZPO)** initiieren. Die „vollstreckbare Ausfertigung“ des Mahnbescheides ist vom **Vorstand der AOK** zu erwirken.

Nach **ZPO § 699 Vollstreckungsbescheid** gilt:

*„(1) Auf der Grundlage des Mahnbescheids erlässt das Gericht auf Antrag einen **Vollstreckungsbescheid**, wenn der Antragsgegner nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt werden; [...]“*

Die AOK Bayern kann also mit der „vollstreckbaren Ausfertigung“ des Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid stellen. Das würde erfordern, dass die beiden Vorstände der AOK Bayern zu ihrer Verantwortung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der AOK Bayern auch mit ihrer Unterschrift stehen. Da sie sich ihrer Gesetzesbrüche sehr wohl bewusst sind, versuchen sie das krampfhaft zu vermeiden. Zu hoffen wäre, dass das Gericht allerdings vor Ausstellung eines solchen Vollstreckungsbescheides die

Rechtmäßigkeit eines solchen nach Gesetz und Recht prüfen würde. Und wenn das ausstellende Gericht eine solche Überprüfung zunächst „vergessen“ sollte, dann könnte der „Antragsgegner“ immer noch **nach ZPO § 700 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid** dagegen vorgehen.

Denn erst die Beachtung von **ZPO § 704 ff**

[§ 704](#) „Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.“

kann letztlich zu einer gesetzeskonformen Zwangsvollstreckung führen.

Wenn die AOK Bayern trotz Gesetzeswidrigkeit eine Zwangsvollstreckung nach **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) (VwVG) versucht hat sie 2 Hürden zu nehmen.**

**1)** Die erste Hürde wäre die Abteilung **Vollstreckung des Hauptzollamtes in Landshut**, welches im Bundesland Bayern für die Durchführung von Zwangsvollstreckungen zuständig ist. Dazu müssten die entsprechenden Mitarbeiter des Hauptzollamtes bereit sein den Betrug der AOK Bayern bedingungslos zu unterstützen und trotz des Nichtvorhandenseins eines von einem Amtsgericht verfügbaren vollstreckbaren Titels (Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts) eine Zwangsvollstreckung des Kontos bei der privaten Bank des Antragstellers in die Wege leiten.

D.h. sie müssten bereit sein die Straftaten **Begünstigung (§ 257 StGB)**, **Mitwirkung im Betrug** der AOK Bayern (**§ 263 StGB**) und **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)** zu begehen. Diese Hürde ist genommen; sie sind zur Begehung dieser Straftaten bereit (siehe Amtsgericht Landshut Az. 301 Js 9291/21 ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-JU\\_2720\]](#)), Beschwerde Generalstaatsanwaltschaft München vom 06.04.2021).

**2)** Die zweite Hürde wären die **Mitglieder des Vorstands der privaten Bank des Betrogenen**. Diese müssen trotz Inkennnissetzung über die von den Mitarbeitern beim Hauptzollamt Landshut begangenen Gesetzeswidrigkeiten es vorziehen den Diebstahl zu unterstützen und offensichtlich Untreue nach § 266 StGB begehen. Dies ist eine Unwägbarkeit für die AOK Bayern. Es ist nicht sicher, dass Vorstände in der Privatwirtschaft grundsätzlich keinerlei Zivilcourage entwickeln und lieber ihre Bankkunden bestehen lassen, als Rückgrat gegen staatlich organisierte Gesetzesbrecher zu entwickeln.

Somit ist klar, warum die AOK Bayern letztlich zu Variante 2 der Nötigung gegriffen hat  
**Nötigung mit dem Verlust der Versicherungsansprüche (Variante 2)**

- Zu 9: **Unterstellung:** Beitragsrückstände können nur dort bestehen, wo es gesetzlich berechnete Forderungen auf Beiträge gibt. Damit wird die Berechnung der Forderungen nach Beiträgen unterstellt.  
**Dies ist übrigens einer der Beweise für die Straftat Nötigung nach § 240 StGB**
- Zu 10: **Lüge:** dieser angebliche Bescheid erfüllt nicht die gesetzlichen Bedingungen an einen Beitragsbescheid ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2373\]](#) S. 6)
- Zu 11: **Unterstellung** Mit der Mitteilung der Berechnungsdetails im Widerspruchsbescheid soll unterstellt werden, man hätte damals ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2372\]](#)) auch irgendwelche Hintergründe mitgeteilt.
- Zu 12: **Lüge:** Das ist „im Wesentlichen“ eine Lüge
- Zu 13: **Lüge:** siehe Zu 6
- Zu 14: **Lüge:** Die Zahlstellen sind laut § 202 SGB V („Meldepflichten bei Versorgungsbezügen“) überhaupt nicht verpflichtet irgendetwas zu beurteilen, sondern nur dazu verpflichtet tatsächliche Versorgungsbezüge zu melden. Und sie wissen in der Regel bei jedem Einzelvertrag seit x Jahrzehnten, dass bei einer Kapitallebensversicherung kein Versorgungsbezug vorliegt.
- Zu 15: **Unterstellung** Es wird unterstellt, dass die „Bescheide/Leistungsbescheide“ gesetzeskonforme Beitragsbescheide seien; sind sie aber nicht. Und, da das Strafbuch ein Personen bezogenes Rechtssystem ist, wüsste man schon gern, wer für die Straftaten wie die Nötigungen jeweils verantwortlich ist.

- Zu 16: **Lüge:** siehe auch Zu 8  
Was die AOK androht, ist nicht etwa eine Zwangsvollstreckung, denn einen gesetzeskonformen Pfändungsbeschluss könnte sie nur über das Amtsgericht erwirken. Was sie androht ist die **Beauftragung des Hauptzollamtes Landshut mit einem Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)**
- Zu 17: **Lüge:** Aus den Sparerlösen werden auch nach der tausendsten Wiederholung keine Kapitalleistungen
- Zu 18: **Lüge:** siehe auch zu 8  
Es gibt im Sozialrecht keinen „Leistungsbescheid“.
- Zu 19: **Lüge:** Die AOK kann ihren Anspruch nicht gesetzlich begründen, sondern verweist ausschließlich auf kriminelle Taten von Richtern von Sozialgerichten. Und hier wird sie auch noch unverschämt und verbindet ihre Nötigung im besonders schweren Fall (Variante 2) mit der Androhung von „strafrechtlichen Konsequenzen“

### **Die Nötigung mit dem Verlust der Versicherungsansprüche (Variante 2)**

Die AOK Bayern hat in der Phase der Nötigungen an keiner Stelle mitgeteilt, aus welcher gesetzlichen Regelung sie das Recht zum Aussprechen des Ruhens der Versicherungsansprüche abzuleiten gedenkt. Es könnte sein, dass sie sich dabei auf den Absatz 3a des § 16 SGB V berufen möchte:

#### **§ 16 Ruhens des Anspruchs SGB V**

*(3a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und **trotz Mahnung** nicht zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden. Das Ruhen tritt nicht ein oder endet, wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches sind oder werden.*

Diese Regelung setzt voraus, dass nach **Gesetz und Recht Mahnungen** überstellt wurden. Die Übersendung von „Leistungsbescheiden“, um die Basis für eine ungesetzliche Zwangsvollstreckung nach Verwaltungsrecht zu initiieren, sind keine im Sozialrecht gültigen Mahnungen. Gesetzeskonforme Mahnungen im Sozialrecht setzen gesetzeskonforme „Beitragsbescheide“ voraus. Gesetzeskonforme Beitragsbescheide setzen voraus, dass die AOK Bayern sich an **Gesetz und Recht** hält und dass sie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts akzeptiert und sich nicht permanent auf die rechtsbeugenden und Verfassung brechenden Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts beruft oder die dem nacheifernden Richter des Sozialgerichts München oder des Bayerischen Landessozialgerichts.

Siehe auch Zu 6

- Zu 20: **Lüge:** Die AOK konnte sich einfach nicht entscheiden mit welcher Nötigung sie ihr Ziel verfolgen sollte; hier ist wieder die Nötigung Variante 1 dran, bei der die Vorstände der Bank sich zu Untreue § 266 StGB hinreißen lassen müssen.
- Zu 21: **Lüge:** siehe auch zu 8  
Es gibt im Sozialrecht keinen „Leistungsbescheid“.
- Zu 22: **Lüge:** Im Gegenteil; die Widersprüche sind sogar sehr gut begründet.  
Der Widerspruchsausschuss will sagen: uns ist als Gegenargument zu der Begründung absolut nichts eingefallen.
- Zu 23: **Lügen:** das sind gleich **2 Lügen in einem Satz**.



Es sind nicht „**alle Kapitalleistungen**“ Versorgungsbezüge, sondern nur solche „nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen“, die an die Stelle der Versorgungsbezüge getreten sind; also Abfindungen für Ansprüche auf Versorgungsbezüge (1. Lüge).

Mit der Gesetzesänderung wurde lediglich der Zeitraum erweitert, wann ein solches „an die Stelle treten“ passieren kann; nämlich nach der Gesetzesänderung vom 14.11.2003 auch wenn „**eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden [ist]**“ (2. Lüge).

Der § 229 SGB V ist eine Legaldefinition für „Versorgungsbezüge“. Wer an dieser Legaldefinition seine ungehobelten (weil der deutschen Sprache nicht mächtig) Sprachverdrehungen übt hat auch die Absicht Rechtsverdrehungen damit zu begründen und Straftaten zu begehen. Wenn die AOK Bayern diese Rechtsverdrehungen verübt nennt sich die Straftat „Betrug“; wenn Richter der Sozialgerichte diese Rechtsverdrehungen verüben nennt sich die Straftat „Rechtsbeugung“ und ist ein Verbrechen.

Im Übrigen ist alles in der Klagebegründung hinreichend begründet und beschrieben und diese über 6 Jahre währenden Versuche der betrügenden AOK dem § 229 SGB V einen anderen Wortlaut unterzuschieben zeugen nur von der enormen kriminellen Energie der Verantwortlichen bei der AOK Bayern.

Zu 24: **Lüge:** Der Ablauf einer Lebensversicherung ist kein Versicherungsfall. Man kann sich nicht gegen das Risiko „Alter“ versichern.

Zu 25: **Unterstellung:** Die Berechnung von Freibeträgen für Betriebsrenten interessiert nicht. Damit soll unterstellt werden, es lägen Betriebsrenten vor.

Zu 26: **Lüge** Der angebliche „Beitragsfestsetzungsbescheid vom 28.01.2021“ hatte folgendes Aussehen (siehe [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2372\]](#)):

---

**Ihre Kranken- und Pflegeversicherung**  
**Neuer Beitrag ab 01.01.2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

die Berechnungsgrundlagen für die Kranken- und Pflegeversicherung haben sich zum 01.01.2021 geändert. Wir haben deshalb Ihren Beitrag neu berechnet. Den Freibetrag zur Krankenversicherung haben wir in Ihrem Beitrag berücksichtigt.

Damit ändert sich Ihr monatlicher Beitrag zur

| Krankenversicherung | Pflegeversicherung | Gesamtbeitrag |
|---------------------|--------------------|---------------|
| 107,27 EUR          | 25,86 EUR          | 133,13 EUR    |

Zu 27: **Lüge:** auch nach der tausend und ersten Behauptung werden aus den Sparerlösen keine Versorgungsbezüge.

Zu 28: **Unterstellung:** Die Berechnung von Freibeträgen für Betriebsrenten interessiert nicht. Damit soll unterstellt werden, es lägen Betriebsrenten vor.

Zu 29: **Lüge:** Die AOK spielt einerseits öffentlich-rechtliche Organisation und verlangt gesetzlich vorgesehene **Säumniszuschläge** (§ 24 (1) SGB IV). Dann spielt sie Unternehmen der freien Wirtschaft und verlangt für die gleichen geforderten Beträge nochmals unverschämte **Mahngebühren**. Wenn es konkret wird begründet sie diese damit, dass sie sich in ihrer Satzung ja die Mahngebühren „genehmigt“ hat. Die Vorstellung, dass ihre Satzung gesetzeswidrig sein könnte, überfordert die Verantwortlichen der AOK Bayern offensichtlich entschieden. Das Thema kam in der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht kurz zur Sprache, weil die AOK einen „offenen Betrag von 5 EUR Mahngebühr“ angemahnt hatte und dies auch dem LSG mitteilen musste. Dies wurde vom Vorsitzenden Richter Dürschke, nachdem er begriffen hatte worum es ging, sofort abgewimmelt mit dem Kommentar „eine Diskussion darüber sei **nicht**

sachdienlich“ ([ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2346\]](#), [\[IG\\_K-KK\\_2355\]](#), [\[IG\\_K-LG\\_23039\]](#) Rn49, Rn67, [\[IG\\_K-LG\\_23041\]](#) Pkt. 6). **Eine juristische Bewertung des Sachverhalts wäre sogar sehr sachdienlich, weil die AOK Bayern auch diesen AOK-Bayern-Spezial-Betrug nicht sein lassen kann.**

Zu 30: **Lüge:** Ob etwas zu Recht berechnet und festgesetzt wurde entscheidet „Gesetz und Recht“ und nicht die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und alle sonstigen betrügenden, nötigenden und erpressenden Verantwortlichen der AOK Bayern; auch nicht die rechtsbeugenden Richter des 12. Senats des Bundessozialgerichts und die sich darauf berufenden Richter von Sozialgerichten und Landessozialgerichten.

Zu 31: **Unterstellungen:** Es sind gleich 2 Unterstellungen. Zum einen wird unterstellt, die AOK Bayern hätte in ihrem Schreiben vom 26.03.2021 ebenfalls etwas zur gesetzlichen Grundlage ihrer Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB) geäußert (siehe [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2380\]](#)). Des Weiteren wird von ihr unterstellt, sie hätte ein Recht auf die geforderten Beträge; den Beweis dieser Berechtigung verweigert sie aber seit über 6 Jahren. Im Übrigen kassiert sie monatlich trotz dieser Nötigung die Sozialversicherungsbeiträge von meiner gesetzlichen Rente munter weiter (siehe [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2381\]](#)).  
Siehe auch Zu 19

Zu 32: **Lüge:** Beiträge gibt es nur, wenn die gesetzliche Pflicht zur Beitragszahlung besteht; und die muss bewiesen und nicht nur in betrügerischer Absicht behauptet werden. Die AOK Bayern hat also nicht nur mit dem Ruhen der Versicherungsleistungen gedroht (Nötigung), sondern sie hat tatsächlich auch die Versicherungskarte gesperrt. Die Verantwortlichen der AOK sind also nicht nur für Nötigung im besonders schweren Fall verantwortlich:

#### **§ 240 Nötigung StGB**

- (1) *Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung **mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** bestraft.*
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich anzusehen** ist.*
- (3) ***Der Versuch ist strafbar.***
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter
  1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
  2. seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht**.*

sondern auch für Erpressung

#### **§ 253 Erpressung StGB**

- (1) *Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder **durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck **als verwerflich anzusehen** ist.*
- (3) ***Der Versuch ist strafbar.***
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr**. Ein **besonders schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter **gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.***

Zu 33: **Lüge:** siehe Zu 6 (durch ständiges Widerkäuen wird es nicht wahrer)

Zu 34: **Lüge:** Die Aufstellungen sind falsch, selbst bei Unterstellung ich würde Versorgungsbezüge erhalten.  
(siehe zu 29): Die Tabelle zeigt sehr schön, wie **die AOK Bayern alle ihre Mitglieder betrügt, wenn diese mit Zahlungen in Verzug geraten, indem sie grundsätzlich doppelte Säumniszuschläge/Mahngebühren kassiert.**

Auch die tausend und zweite und dritte Behauptung macht aus privaten Sparerlösen keine Versorgungsbezüge.

Zu 35: Lüge:

**Es erweist sich daher** (siehe auch [ebd](#) Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2391\]](#)), dass die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sich schon so tief in den Sumpf von Betrug, Nötigung und Erpressung gewühlt haben, dass sie außer **Lügen**, also **vorsätzlichen bewusst unwahren Aussagen** kaum noch etwas zustande bringen. Wenn es hochkommt wird es manchmal „nur eine Unterstellung“ und auch da wartet die nächste damit vorbereitete Lüge bereits darauf in die Welt gesetzt zu werden.

## Die Lagebewertung durch den Deutschen Bundestag vom 25.02.2021

Der staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch fand ja bisher in enger Abstimmung mit den Parteipolitikern und auf deren Betreiben statt.

Doch den Politikern wird langsam ihre gesteuerte Kriminalität der gesamten Justiz unheimlich und sie haben aktuell ein Zurückrudern begonnen (Protokoll des Petitionsausschusses Prot Nr. 19/85 zur Petition Pet 2-18-15-8272-003156 S. 35-46 (131), Beschluss Bundestag Plenarprotokoll 19/212 vom 25.02.2021):

[Prot Nr. 19/85 S. 36/37]: „Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dann der Beitragspflicht unterliegen, wenn ihnen eine Einkommensersatzfunktion für das im aktiven Arbeitsleben erzielte Arbeitsentgelt zukommt. **Anders verhält es sich mit der "echten" Privatvorsorge**, die dann vorliegt, wenn der Versicherte die Altersvorsorge in einer Versorgungseinrichtung aufbaut, zu der der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder in sonstiger Weise eingebunden ist, d. h. **außerhalb des Einflussbereiches des Arbeitgebers liegt. Leistungen aus diesen privaten Altersvorsorgeverträgen unterliegen daher bei versicherungspflichtigen Mitgliedern (anders als bei freiwilligen Mitgliedern) nicht der Beitragspflicht.**

Direktversicherungen sind eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen über den Arbeitgeber eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) oder kombiniert. **Unabhängig von der Finanzierung steht neben der Versicherung auch der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrente haftungsrechtlich ein** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz).“

[Prot Nr. 19/85 S. 38]: „Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse ist, unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen, d. h. auch von Versorgungsbezügen, zu bestimmen.**

Am 25.02.2021 wurde die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen.

### Kommentar Rüter:

Die Politiker haben zwar noch immer nicht begriffen, dass die Frage der Finanzierung unerheblich ist, da mit Bezahlung der Versicherungsprämien beim Versicherer diese unweigerlich in das unwiderrufliche Eigentum des Versicherten übergangen (wenn sie es denn nicht schon längst waren). Aber immerhin macht sich die Vorstellung breit, dass es wohl offensichtlich **private Altersvorsorgeverträge** gab bzw. gibt, und für deren Vertragserfüllung der Arbeitgeber haftungsrechtlich in keinsten Weise einstand bzw. einsteht.

Und auffallend ist, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse** ist, den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen zu bestimmen. Was auch heißt, dass der Verweis der Krankenkasse auf die Teilnahme der Versicherer am Betrug als nicht ausreichend gesehen wird; konkret: dass der Verweis der AOK Bayern auf die betrügerische Meldung von Versorgungsbezügen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG kein Beweis ist.

Womit wir wiederum beim **Beweisantrag des Klägers** und beim **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08** sind. Wie muss die Krankenkasse beweisen, dass die Kapitallebensversicherungen keine privaten Altersvorsorgeverträge sind?

In dem Beschluss wird in Rn 12 bis 14 festgestellt, welche drei Bedingungen erfüllt sein bzw. welche Beweise vorliegen müssen, damit eine Betriebsrente existiert (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116\_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I, Kap. 16; 20200828\_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht):

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**

3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Versicherte dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Man kann es auch kurz und treffend sagen: eine einmalige Zahlung ist nur dann ein Versorgungsbezug /eine Betriebsrente, wenn sie eine **Abfindung** ist, die an die Stelle von Versorgungsansprüchen tritt. Die Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat doch tatsächlich den Stein der Weisen gefunden, **es gilt wirklich der Wortlaut des Gesetzes**: Es müssen die gesetzlichen Bedingungen des § 229 SGB V erfüllt sein, sonst gibt es nichts zu verbeitragen. Das gilt allerdings für den tatsächlichen Gesetzestext und nicht für rechtsverbiegende Sprach(neu)schöpfungen von Straftätern.

.....  
(Dr. Arnd Rüter)



Hiermit bringe ich Ihnen **im Anhang** zur Kenntnis, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages offensichtlich nun langsam kalte Füße vor der massiven Kriminalisierung der Justiz bekommen hat, **dass den Politikern nun langsam ihre gesteuerte Kriminalität der gesamten Justiz unheimlich wird und sie aktuell ein Zurückrudern begonnen haben** (Protokoll des Petitionsausschusses Prot Nr. 19/85 zur Petition Pet 2-18-15-8272-003156 S. 35-46 (131)). Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es wohl offensichtlich auch **private Altersvorsorgeverträge** gab bzw. gibt für deren Vertragserfüllung der Arbeitgeber haftungsrechtlich in keinster Weise einstand bzw. einsteht und die deshalb auch keine Betriebsrenten sein können. Auffallend ist weiterhin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse** ist, den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen zu bestimmen. Was auch heißt, dass der Verweis der AOK Bayern auf die betrügerische Meldung von Versorgungsbezügen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG kein Beweis ist. Und bei der Frage des Beweises sind wir wieder bei meinem Beweisantrag, der noch immer auf Bearbeitung wartet oder besser auf die Erkenntnis: Wenn man etwas partout nicht beweisen kann, dann sollte man aufhören diese Lüge fortlaufend zu wiederholen.

Am 25.02.2021 wurde die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses durch das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen.

Wohl dem in der Judikative Tätigen, der rechtzeitig begreift, dass es bei einer Regatta nicht immer nur stur geradeaus geht, sondern dass zuweilen ein Umkehrpunkt zu umschiffen ist.

Mit freundlichen Grüßen



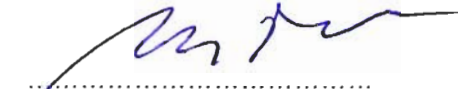
(Dr. Arnd Rüter)

Anlagen:

- 20210128 datiert\_20210130 Eingang\_AOK\_Neuer Beitrag ab 01.01.2021 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-KK\\_2372\]](#))
- 20210226\_Rüter Reaktion auf Neuen Beitrag\_an Versicherungsservice München - Service Team 5\_cc AOK Vorstände (gez\_ES-RS) ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2373\]](#))
- 20210326 datiert\_20210327 Eingang\_AOK Beendigung der Leistungsansprüche wg rückständiger Beiträge zur Kranken- u Pflegeversicherung – Leistungsbescheid ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2380\]](#))
- 20210329\_Rüter Antwort an Vorstand auf Beendigung Leistungsansprüche (gez\_ES-RS) ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2381\]](#))
- 20210421 datiert\_(20210424 Eingang)\_AOK Versicherungsservice (Riedl)\_Offene Beiträge zur Kranken- u Pflegeversicherung – Leistungsbescheid ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2384\]](#))
- 20210430\_Rüter WIDERSPRUCH auf Leistungsbescheid Nov 2020 - März 2021 (gez-ES) ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2385\]](#))
- 20210622 datiert\_(20210702 förmli Zustellung)\_Widerspruchsbescheid zu den Widersprüchen vom 26.02., 29.03., 30.04.2021 ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2390\]](#))
- 20210622 datiert\_(20210702 förmli Zustellung)\_Widerspruchsbescheid zu den Widersprüchen vom 26.02., 29.03., 30.04.2021\_(mit MARKER) ([ebd Referenznr. \[IG\\_K-KK\\_2391\]](#))

3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Versicherte dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Man kann es auch kurz und treffend sagen: eine einmalige Zahlung ist nur dann ein Versorgungsbezug /eine Betriebsrente, wenn sie eine **Abfindung** ist, die an die Stelle von Versorgungsansprüchen tritt. Die Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat doch tatsächlich den Stein der Weisen gefunden, **es gilt wirklich der Wortlaut des Gesetzes**: Es müssen die gesetzlichen Bedingungen des § 229 SGB V erfüllt sein, sonst gibt es nichts zu **verbeitragen**. Das gilt **allerdings für den tatsächlichen** Gesetzestext und nicht für rechtsverbiegende Sprach(neu)schöpfungen von Straftätern.



.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham  
84025283 9713 27.07.21 09:48

Sendungsnummer: RR 5950 8591 2DE

Einschreiben  
Rückschein

SA München

KL 3+4+5



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



### Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

|   |          |  |  |
|---|----------|--|--|
| Sendungsnummer/Identcode  |          | Auslieferungsvermerk                                     |  |
| <p>EINSCHREIBEN<br/>RUECKSCHEIN</p> <p><b>R</b> RR 59 508 591 2DE 112</p> <p>Deutsche Post </p> |          | <input type="checkbox"/> Empfänger                       | <input checked="" type="checkbox"/> Empfängerbevollmächtigter<br><input checked="" type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter<br>(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL<br>bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL) |
|   |          | Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben. |  |
|   |          | Datum  | 29.07.21   |
|   |          | Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift                  |  |
| <b>Empfänger der Sendung</b>  |          |  |  |
| Name, Vorname/Firma<br>SOZIALGERICHT MÜNCHEN  |          |  |  |
| Straße und Hausnummer oder Postfach<br>RICHTELSTRASSE 11  |          |  |  |
| Postleitzahl, Ort<br>80634 MÜNCHEN  |          |  |  |
| <b>Empfangsbestätigung</b>  |          |  |  |
| Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN<br>Freigang   |          |  |  |
| Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.                                   |          |  |  |
| Datum   | 29.07.21 | Empfangsberechtigter: Unterschrift                       |  |